

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 479/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann und Dr. Knörr beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 18. August 2006, ihm zugestellt am 13. September 2006, mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 28. September 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 12. Oktober 2006, sinngemäß Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 8. November 2006 (Eingang 20. November 2006) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

II

- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 115 Abs 1 ZPO hat die Partei jedoch ihr verfügbares Einkommen einzusetzen. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe ist Prozesskostenhilfe mit der Auflage monatlicher Ratenzahlungen (deren Höhe sich aus § 115 Abs 2 ZPO ergibt) auf die anfallenden Prozesskosten zu verbinden. Prozesskostenhilfe ist zu versagen, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen (§ 115 Abs 4 ZPO).
- 4 Die voraussichtlichen Verfahrenskosten (Kosten eines Rechtsanwalts) betragen 533,60 Euro. Nach Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erhält ein Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem BSG eine Gebühr, die zwischen 80,00 Euro und 800,00 Euro liegt. Innerhalb dieser Rahmengebühr bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren einschließlich Auslagen und Mehrwertsteuer 533,60 Euro beträgt.
- 5 Ausgehend von den Angaben in der mit Schreiben vom 8. November 2006 überreichten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger zurzeit ein monatliches Einkommen (Renten) von zusammen Euro (Euro deutsche Rente



sowie Isr Schekel = Euro). Davon sind gemäß § 115 Abs 1 Ziffer 1 bis 4 ZPO als monatliche Belastungen ein persönlicher Freibetrag von Euro (für Lebenshaltungskosten; die Summe entspricht dem für inländische Prozessparteien geltenden Betrag; er ist im vorliegenden Fall ebenfalls anzuwenden, weil nach Auskunft des Israelischen Verkehrsbüros in Berlin die Lebenshaltungskosten in Israel in etwa mit denen in Deutschland vergleichbar sind) sowie die geltend gemachten monatlichen Verbindlichkeiten in Höhe von zusammen 280,70 Euro (Stadtsteuer für Wohnung: + Heizung und Reinigung: + Haushalts-hilfe: = Isr Schekel = Euro) abzuziehen. Es verbleibt somit ein von dem Kläger für die Prozesskosten einzusetzendes Einkommen von rund Euro, woraus sich gemäß § 115 Abs 2 ZPO eine monatlich zu leistende Rate von Euro ergibt.

- 6 Da die voraussichtlichen Prozesskosten des Klägers (= 533,60 Euro) vier Monatsraten (= Euro) nicht überschreiten, kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden. Dem Kläger ist zuzumuten, dass er die Kosten der Prozessführung aus seinem Einkommen bestreitet.
- 7 Damit entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO.
- 8 2. Die von den Bevollmächtigten des Klägers (sinngemäß) eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit dem hiesigen Schreiben vom 13. Oktober 2006 ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 9 Die Bevollmächtigten des Klägers gehören hingegen nicht zu dem in § 166 SGG genannten Personenkreis.
- 10 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; § 169 SGG entsprechend).
- 11 Unabhängig von dieser Entscheidung bleibt dem Kläger unbenommen, durch einen auf eigene Kosten zu bestellenden, beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist von einem Monat ab Zustellung des vorstehenden Beschlusses (§ 67 SGG) beim BSG einzulegen.
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

